



Gemeinde
Oberiberg

Nutzungsplanung Oberiberg

Schutzverordnung

Die Gemeindeversammlung Oberiberg erlässt, gestützt auf Art. 17 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (vom 22. Juni 1979, RPG), Art. 18 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (vom 1. Juli 1966, NHG), § 20 des Planungs- und Baugesetzes (vom 14. Mai 1987, PBG), § 3 der Verordnung betreffend den Natur- und Heimatschutz und die Erhaltung von Altertümern und Kunstdenkmälern (vom 29. November 1927, NHV), § 6 der Verordnung über den Biotopschutz und den ökologischen Ausgleich (vom 24. September 1992, Biotopschutzverordnung) sowie auf Art. 72 des Baureglements (vom 7. Dezember 1997) die nachstehende

SCHUTZVERORDNUNG

I. Zweck und Geltungsbereich

Zweck

Art. 1

Die Schutzverordnung bezweckt die Wahrung des Orts- und Landschaftsbildes, die Erhaltung, die Förderung und den Schutz der Kultur- und Naturobjekte, sowie der Natur- und Landschaftsschutzgebiete.

Geltungsbereich

Art. 2

1 Diese Schutzverordnung gilt für die:

- a) Naturschutzgebiete;
- b) Landschaftsschutzgebiete;
- c) geschützten Hecken und Feldgehölze sowie Einzelbäume, Baumgruppen und Alleen;
- d) geschützten Trockensteinmauern;
- e) Bachläufe und Ufergehölze;
- f) Funde.

2 Die genaue Bezeichnung, Lage und Abgrenzung dieser Gebiete und Einzelobjekte ist im gültigen Landwirtschafts- und Schutzzonenplan M. 1:5 000 / 1:10 000 enthalten, welcher als Bestandteil dieser Verordnung gilt.

II. Allgemeine Bestimmungen

Nutzungseinschränkung

Art. 3

Die land- und forstwirtschaftliche Nutzung, sowie die Jagd- und Fischerei bleiben gewährleistet, soweit nicht durch übergeordnete Erlasse oder für eng umgrenzte Gebiete im Rahmen dieser Verordnung weitergehende Vorschriften bestehen.

Vorbehalt

Art. 4

Die Bestimmungen dieser Verordnung gehen denjenigen des Baureglements vor. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des kantonalen und eidgenössischen Rechts.

Bewilligungspflicht

Art. 5

Alle baulichen Änderungen an bestehenden Gebäuden und Anlagen, die dieser Verordnung unterstehen, sowie Nutzungsänderungen in Naturschutzgebieten, sind bewilligungspflichtig.

III. Besondere Bestimmungen

A. Naturschutzgebiete

Naturschutzgebiete

Art. 6

- 1 Die Naturschutzgebiete sind mit ihrer typischen Pflanzen- und Tierwelt in ihrer Eigenart zu erhalten und zu fördern. Sie dürfen flächenmässig nicht verkleinert werden.
- 2 Die Naturschutzgebiete werden in die Bewirtschaftungsbereiche I bis III eingeteilt:

a) Der Bewirtschaftungsbereich I umfasst Riedflächen mit Streunutzung, Schilfröhricht und Entwässerungsgräben mit Wasserpflanzen.

b) Der Bewirtschaftungsbereich II umfasst Magerwiesen mit überwiegender Heunutzung.

c) Der Bewirtschaftungsbereich III umfasst Wildheumatten im Alpgebiet.

3 Der Gemeinderat kann mit allen Bewirtschaftern in den Naturschutzgebieten Bewirtschaftungsverträge abschliessen. Die Bewirtschaftungsmassnahmen werden im Bewirtschaftungsvertrag geregelt. Die Bewirtschaftung in den verschiedenen Bewirtschaftungsbereichen richtet sich nach den Grundsätzen in Art. 7, Ziffer 3. Ihre genaue Abgrenzung wird in den Bewirtschaftungsverträgen festgelegt.

4 Tätigkeiten und Massnahmen, die der Erhaltung und Förderung der Naturschutzgebiete widersprechen, sind untersagt.

Insbesondere sind verboten:

- das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art;
- Geländeänderungen und Ablagerungen aller Art;
- das Entwässern, sowie das Einleiten von Abwässern;
- das Verwenden von Giftstoffen;
- das Ausbringen von stickstoffhaltigem Mineraldünger, Klärschlamm und Gülle;
- jegliche Düngung in den Bewirtschaftungsbereichen I und III;
- andere Nutzung als zum Schutz nötig;
- das Weiden in den Bewirtschaftungsbereichen I und III;
- das Aufforsten oder Anlegen von Baumbeständen ausserhalb des Waldes;
- das Beseitigen von ausgewachsenen Hecken, Sträuchern und Baumgruppen ausserhalb des Waldes;

- das Ansiedeln von standortfremden Tieren und Pflanzen;
- das Pflücken, Ausgraben oder Zerstören von wildwachsenden Pflanzen;
- das Töten, Verletzen, Fangen oder Stören von wildlebenden Tieren, ausgenommen im Rahmen der bewilligten Jagd und Fischerei;
- das Lagern, Zelten, Kampieren, sowie das Überlassen von Standplätzen dafür;
- das Fahren und Reiten abseits von Strassen und Wegen, ausgenommen für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung.

Unterhalt

Art. 7

- 1 Die Naturschutzgebiete sind fachgerecht zu unterhalten und zu pflegen. Sämtliche Unterhalts- und Pflegearbeiten haben sich nach dem Schutzziel zu richten. Die dafür erforderlichen Massnahmen sind von den Verboten, gemäss Art. 6, Ziffer 4, ausgenommen. Sie werden, soweit erforderlich, in einem Pflegeplan und in den Bewirtschaftungsverträgen festgelegt.
- 2 Wird die zur Pflege notwendige landwirtschaftliche Nutzung unterlassen, so kann der Gemeinderat diese auf Kosten der Gemeinde selber oder durch Dritte ausführen lassen. Die Grundeigentümer sind vorher schriftlich zu benachrichtigen.
- 3 Grundsätzlich sind folgende Unterhaltsarbeiten auszuführen:
 - a) Einzelbüsche und Gebüschgruppen sind in mehrjährigen Abständen auszulichten. Eine Verbuschung ist zu verhindern.
 - b) Bewirtschaftungsbereich I: Riedwiesen sind in der Regel als Streuland zu mähen. Die Streu ist wegzubringen.

- c) Bewirtschaftungsbereich II: Die Magerwiesen sind in der Regel einmal pro Jahr zu mähen; der Schnitt erfolgt möglichst spät. Das Schnittgut ist wegzuführen.
- d) Bewirtschaftungsbereich III: Die Wildheumatten sind in der Regel einmal im Jahr zu mähen und das Mähgut wegzubringen.

B. Landschaftsschutzgebiete

Landschaftsschutzgebiete

Art. 8

- 1 Landschaftsschutzgebiete umfassen Landschaften und Landschaftsteile, welche sich durch Ursprünglichkeit, Vielfalt, Schönheit und Eigenart auszeichnen.
- 2 Die Landschaftsschutzgebiete sind in ihrem Bestand ungeschmälert zu erhalten.
- 3 Terrainveränderungen und andere Eingriffe in das Gelände und die Landschaft, wie Rodungen, Aufforstungen, Entfernung von Bäumen, Feldgehölzen und Trockensteinmauern, dürfen nur bewilligt werden, wenn das Bild und der Wert des Landschaftsschutzgebiets nicht beeinträchtigt wird.
- 4 Das Landschaftsschutzgebiet ist grundsätzlich mit einem Bauverbot belegt. Landwirtschaftliche Neubauten sowie die Erweiterung und der Umbau bestehender Bauten und Anlagen sind vorbehaltlich der kantonalen Vorschriften zulässig, sofern sie sich gut in das Landschaftsbild einfügen (Stellung, Gestaltung, Materialwahl, Farbgebung).

C. Geschützte Hecken und Feldgehölze, Einzelbäume, Baumgruppen und Alleen

Geschützte Hecken und Feldgehölze, Einzelbäume, Baumgruppen und Alleen

Art. 9

- 1 Hecken und Feldgehölze sind landschaftsgestalterisch und ökologisch von grosser Bedeutung und deshalb zu schützen.
- 2 Markante Einzelbäume, Baumgruppen und Alleen mit hohem Situationswert prägen die Landschaft und das Ortsbild. Sie sind als Landschaftselemente zu erhalten.
- 3 Die im Landwirtschafts- und Schutzzonenplan bezeichneten Hecken, Feldgehölze, Einzelbäume, Baumgruppen und Alleen sind in ihrem Bestand zu erhalten. Sie sind bei Abgang durch Pflanzungen mit einheimischen Gehölzarten an einem gleichwertigen Ort zu ersetzen.
- 4 Pflegerische Eingriffe und der periodische Schnitt der Hecken sind gestattet. Ihre Beseitigung ist bewilligungspflichtig.

D. Geschützte Trockensteinmauern

Geschützte Trockensteinmauern

Art. 10

- 1 Trockensteinmauern sind Elemente der traditionellen Kulturlandschaft, bereichern das Landschaftsbild, sind Lebensräume für seltene Pflanzen und Kleintiere und deshalb zu schützen.
- 2 Die im Landwirtschafts- und Schutzzonenplan bezeichneten Trockensteinmauern dürfen nicht entfernt werden. Allfällige Reparaturen sind mit angepassten Materialien und in Trockenbauweise vorzunehmen. Die Gemeinde kann hierfür einen Beitrag leisten.

E. Fliessgewässer

Bachläufe, Uferbestockungen

Art. 11

- 1 Im gesamten Gemeindegebiet sind die Fliessgewässer mit ihren natürlichen Ufern und der Uferbestockung zu erhalten; insbesondere ist es nicht zulässig, Bäche zu begradigen oder einzudolen.
- 2 Notwendige Hochwasserschutzmassnahmen und Verbauungen sind möglichst naturnah auszuführen.

F. Funde

Funde

Art. 12

Wenn bei Grabungen oder Abbrüchen alte Mauer- und Strassenzüge, Brandschichten, Einzelfundamente, Baufragmente usw. gefunden werden, ist die Bauarbeit unverzüglich einzustellen und dem Gemeinderat Mitteilung zu machen. Die Arbeiten dürfen nur mit Bewilligung der zuständigen Behörde weitergeführt werden.

IV. Beiträge und Abgeltungen

Bewirtschaftungsbeiträge und Abgeltungen

Art. 13

- 1 Zusätzliche Leistungen für Pflegemassnahmen in den Schutzgebieten aufgrund von Nutzungsbeschränkungen dieser Schutzverordnung und landwirtschaftliche Ertragsausfälle sind zu entschädigen. Die Höhe der entsprechenden Bewirtschaftungsbeiträge und Abgeltungen ist abhängig von der Bewirtschaftungsschwernis bzw. vom tatsächlichen Ertragsausfall.

Die politische Gemeinde richtet an die Berechtigten die gleichen Beträge und Abgeltungen aus, wie die kantonale Verordnung über den Biotopschutz und ökologischen Ausgleich vorsieht.

- 2 Bewirtschaftungsbeiträge und Abgeltungen werden, gestützt auf die Biotopschutzverordnung, Art. 18, nur dort ganz oder teilweise gewährt, wo diese nicht bereits aufgrund einer anderen Gesetzgebung mit gleichen oder ähnlichen Zielen ausgerichtet werden.
- 3 Diese Regelung gilt auch bei Schutzmassnahmen für künftig entstehende Schutzgebiete und Schutzobjekte.

V. Schlussbestimmungen

Bewilligungs-
instanz

Art. 14

Zuständig für Bewilligungen im Rahmen dieser Verordnung ist der Gemeinderat, der auch die Aufsicht über die Einhaltung der Vorschriften ausübt. Er kann die kantonalen Fachstellen als beratende Instanzen beiziehen.

Markierung

Art. 15

Der Gemeinderat kennzeichnet die schützenswerten kommunalen Naturobjekte und Naturschutzgebiete und bringt, wo nötig und sinnvoll, die erforderlichen Markierungen und Hinweisschilder an.

Ausnahme-
regelung

Art. 16

Der Gemeinderat kann Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Schutzverordnung erteilen, wenn dadurch der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird.

Materielle
Enteignung

Art. 17

Kommt eine Massnahme aufgrund dieser Verordnung in ihrer Wirkung einer Enteignung gleich, hat der betroffene Grundeigentümer Anspruch auf volle Entschädigung. Entschädigungspflichtig ist die politische Gemeinde Oberiberg, soweit nicht der Kanton zuständig ist. Für das Verfahren ist das kantonale Expropriationsgesetz massgebend.

Rechtsmittel

Art. 18

Verfügungen, die in Anwendung dieser Bestimmungen erlassen werden, können nach Massgabe der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege vom 6. Juni 1974 angefochten werden.

Straf-
bestimmungen

Art. 19

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden gemäss Art. 24 ff NHG und der Verordnung über den Strafprozess im Kanton Schwyz vom 28. August 1974 geahndet.

Vollzug

Art. 20

Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug dieser Verordnung beauftragt.

Inkrafttreten

Art. 21

Diese Verordnung tritt nach der Annahme durch die Stimmberechtigten und mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Öffentliche Auflage vom 6. Juni 1997 bis 5. Juli 1997

Angenommen an der Gemeindeabstimmung vom
7. Dezember 1997



GEMEINDERAT OBERIBERG

Gemeindepräsident
Ruedi Steiner

Gemeindeschreiber
Walter Holdener

Genehmigt vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 610 / 1998 vom
7. April 1998



REGIERUNGSRAT DES KANTONS SCHWYZ

Landammann
Richard Camenzind

Staatsschreiber
Peter Gander

Anhang

Verzeichnis der im Schutzzonenplan festgelegten Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete und Naturschutzobjekte

Anhang zur Schutzverordnung der Gemeinde Oberiberg

Verzeichnis der im Landwirtschafts- und Schutzzonenplan (LSZPO) festgelegten Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete und Naturschutzobjekte

Nr. im LSZP	Name	Typ (NSO: Naturschutzobjekt)	Bedeutung	Bewirtschaft.- bereiche
1.05	Obere Guggerenhütte	Naturschutzgebiet	lokal	III
1.06	Deckel	Naturschutzgebiet	lokal	III
1.07	Twäriberg	Naturschutzgebiet	lokal	III
2.03	Tschümperen	Naturschutzgebiet	regional	I, II
2.07	Spätzeren	Naturschutzgebiet	regional	I, II
2.10	Ried	Naturschutzgebiet	regional	I, II
2.15	Änglisfang	Naturschutzgebiet	regional	II
2.05	Guggerenchopf	Landschaftsschutzgebiet	regional	—
—	Roggenstock	Landschaftsschutzgebiet	regional	—
7.01	Kirche West	NSO / 2 Einzelbäume	lokal	—
7.02	Kirche	NSO / 3 Einzelbäume	lokal	—
7.04	Nüseeben – Kirche	NSO / Allee	regional	—
7.15	Gschwänd	NSO / Einzelbaum	lokal	—
7.21	Zingel	NSO / 2 Einzelbäume	lokal	—
7.29	Windegg West	NSO / 2 Einzelbäume	lokal	—
7.33	Leh Ost	NSO / Einzelbaum	lokal	—
7.35	Dolen	NSO / Baumgruppe	lokal	—
7.45	Tubenmoos	NSO / Baumgruppe	lokal	—
7.46	Bueffen	NSO / 4 Einzelbäume	lokal	—
8.03	Gadenstatt	NSO / Hecke	lokal	—
—	Guggerenchopf	NSO / Trockensteinmauern	regional	—